
S 22 KR 583/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KR 583/01
Datum	09.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 161/03
Datum	03.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. September 2003 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beigeladenen zu 1) ab 1. August 1999 Mitglied der Beklagten war.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 9. September 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger bei dem Beigeladenen zu 1) in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Es obliege Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu entscheiden, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

vorliege. Diese schl ssen den Arbeitsvertrag und bestimmten dessen Umsetzung. Nur bei Streit zwischen diesen beiden Personen k nne es dem Gericht obliegen, zu entscheiden, ob eine versicherungspflichtige Besch ftigung vorgelegen habe. Die sozialgerichtliche Entscheidung sei unzutreffend. Das Sozialgericht k nne nicht beurteilen, welcher Zeitaufwand f r die T tigkeiten erforderlich sei. Es sei unzumutbar, die Benennung von Zeugen f r die Art und Weise der ausge bten Besch ftigung zu verlangen. Im  brigen komme es  berhaupt nicht darauf an, wie Dritte das Rechtsverh ltnis einsch tzten.

Der Kl ger beantragt sinngem , das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 9. September 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. M rz 2001 aufzuheben und festzustellen, dass er ab dem 1. August 1999 aufgrund einer versicherungspflichtigen Besch ftigung bei dem Beigeladenen zu 1) Mitglied der Beklagten war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das erstinstanzliche Urteil habe zu Recht ihre Bescheide best tigt. Es habe weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren das Vorliegen einer abh ngigen Besch ftigung festgestellt werden k nnen. Die Angaben des Kl gers und des Beigeladenen zu 1) zu Inhalt und Umfang der T tigkeit seien nicht plausibel.

Die Beigeladenen zu 2) und zu 3) haben sich den Ausf hrungen der Beklagten angeschlossen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

II

Das Gericht kann gem  [   153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zur ckweisen, da es sie einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt. Die Beteiligten sind vorher geh rt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im  brigen zul ssige Berufung des Kl gers (vgl. [   143, 144, 151 SGG](#)) ist nicht begr ndet. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Feststellung einer seit 1. August 1999 bestehenden Mitgliedschaft bei der Beklagten. Zu Recht und mit zutreffender Begr ndung hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige Darstellung der Entscheidungsgr nde ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Entgegen der Auffassung des Kl gers ist es nicht entscheidend, ob die Beteiligten von einem versicherungspflichtigen Besch ftigungsverh ltnis ausgehen. Sie

Klägerinnen zwar ein Vertragsverhältnis nach ihren Vorstellungen ausgestalten, aber wenn Ansprüche gegenüber Dritten (hier der Beklagten) geltend gemacht werden, muss das Bestehen der abhängigen Beschäftigung dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden. Für die vom Kläger beanspruchten Mitgliedschaftsrechte bei der Beklagten – Krankenversicherungsschutz sowie die daraus resultierenden Sozialleistungen – ist Voraussetzung, dass zum Beigeladenen zu 1) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Im Streitfall entscheidet das Gericht, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ist zwar eine abhängige Beschäftigung schriftlich vereinbart, kann aber deren tatsächliche Durchführung – wie hier – trotz Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen nicht festgestellt werden, hat derjenige, der einen rechtlichen Vorteil aus der Feststellung ziehen will (also der Kläger), die Folgen der fehlenden Darlegung zu tragen. Dabei kommt es nicht darauf an, aufgrund welcher Umstände Zweifel am Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen, und auch nicht, ob es Fälle einer Vorspiegelung eines nicht bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gibt, die unerkannt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024